

# Bekanntmachung des Landratsamtes Karlsruhe über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

## - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG vom 12.05.2022

Die Shell Deutschland GmbH, Suhrenkamp 71-77, 22335 Hamburg beabsichtigt auf dem Flurstück Nr. 7404 der Gemarkung Kronau, 76709 Kronau (Am Autobahnzubringer), die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Betankungsanlage inkl. Lagerung. Die Betankungsanlage ist ausschließlich für Lastkraftwagen vorgesehen.

Die Bezeichnung „LNG“ steht hierbei für „liquefied natural gas“ und ist damit die übliche Bezeichnung für verflüssigtes natürliches Erdgas. Die LNG-Tankstelle soll im 24 Stunden Betrieb geführt werden, 7 Tage / Woche.

Insgesamt soll sich die Lagermenge des LNG 29,9 to belaufen.

Die Lagerung sowie das Be- und Entladen des LNG ist in der vorgenannten Größenordnung gemäß Ziffer 9.1.1.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Anzuwenden ist das sogenannte „vereinfachte Verfahren“ gemäß den §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Ebenso fällt die vorgenannte LNG-Tankanlage nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in den Anwendungsbereich des UVPG. Erforderlich ist eine sog. standortbezogene Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt durch die zuständige Behörde überschlägig in zwei Stufen. Im Rahmen der ersten Stufe wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Sollte dies der Fall sein, ist im Rahmen einer zweiten Stufe zu prüfen, ob von dem beabsichtigten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können (vgl. § 7 Abs. 2 UVPG).

Die überschlägige Prüfung nach den in Anlage 3, Ziffer 2.3 ff UVPG genannten Kriterien durch die Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden hat ergeben, dass im vorliegenden Fall dahingehend eine besondere örtliche Gegebenheit vorliegt indem die Lage des Vorhabens in einem Wasserschutzgebiet der Zone IIIA des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Hohberg zu bejahen ist.

Damit Ist die Durchführung der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung erforderlich.

Die Prüfung der zweiten Stufe hat ergeben, dass eine Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Schutzgüter (vgl. § 2 Abs. 1 UVPG) nicht gegeben ist. Das gelagerte „LNG“ besitzt die Einstufung als *nicht wassergefährdend*.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht in diesem Fall keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die vorgenannte Feststellung ist nach § 5 Abs. 3, Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Karlsruhe, 12.05.2022

Untere Immissionsschutzbehörde  
Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft